

## **Zustimmung zur Übermittlung elektronischer Rechnungen in AGB unwirksam**

OGH 3 Ob 168/12 w vom 17. 10. 2012  
§§ 879 Abs 3 ABGB, 6 Abs. 1 Z 3 KSchG

### **Sachverhalt:**

In einem Verbandsprozess prüfte der OGH, ob Klauseln, wonach eine elektronische Rechnung als zugestellt gilt, sobald sie für den Kunden unter gewöhnlichen Umständen abrufbar ist oder ähnliche Formulierungen wirksam sind. Der OGH verneinte dies.

### **Rechtssätze:**

Auch die E-Mail-Rechnung bedeutet für den Kunden gegenüber der Postzustellung einer Papierrechnung eine Erschwernis, weil er erst die ihm von der Beklagten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse aufrufen, die entsprechende E-Mail suchen und öffnen muss. Dieser Vorgang verursacht nicht nur Kosten (Strom) und Mühe, sondern macht den Kunden auch vom Funktionieren verschiedener elektronischer Geräte abhängig. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wenn die Beklagte Vorteile der elektronischen Zustellung sehen will und daher die gröbliche Benachteiligung des Kunden gegenüber der Übermittlung einer Papierrechnung in Abrede stellt.

Im Übrigen verwies der OGH auf seine Entscheidung (4 Ob 141/11 f), wonach eine (unentgeltliche) Papierrechnung durchaus noch üblich und vom Gesetzgeber gewünscht ist und die bloß elektronisch zur Verfügung gestellte Rechnung nicht als adäquate Rechnungslegung zu erachten ist.